



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0013/S/20 Datum: 27.01.2020
Haushaltssicherungskonzept 2020 der Schöfferstadt Gernsheim	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2020 der Schöfferstadt Gernsheim.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 92a Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Ziffer 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2020 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, welches durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen ist.

Das beigefügte Haushaltssicherungskonzept erläutert, weshalb die Stadt trotz eines Überschusses im ordentlichen Ergebnis in der Pflicht ist, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Die Haushaltssatzung 2020 wird dadurch nach § 97a Ziffer 2 HGO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erfolgt durch die Kommunalaufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Groß-Gerau. Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. September 2018 bedarf die Haushaltsgenehmigung zudem des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Die aufgrund der neuesten Erkenntnisse veränderte Finanzausstattung bewirkt Veränderungen der mittelfristigen Finanzplanung.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

Haushaltssicherungskonzept 2020

Gesetzliche Regelungen

Mit der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) wurde die Definition des Haushaltsausgleichs neu festgelegt und an verschiedene Sachverhalte geknüpft. Für den Ausgleich in der Planung führt § 92 Abs. 5 aus:

- 1. Der Haushalt ist in Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.*
- 2. Der Haushalt ist in Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt das Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.*

Nach § 92 HGO wurde durch das Hessenkassegesetz der Paragraf 92a – Haushaltssicherungskonzept neu eingefügt.

(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

- 1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder*
- 2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.*

(2) Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Neben den Vorschriften des § 92a HGO finden auch die Ausführungen des § 24 Absatz 4 GemHVO Anwendung. Hiernach sind im Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 ist zwischenzeitlich aufgrund Erlassbereinigung (hiernach treten Verwaltungsvorschriften fünf Jahre nach Ablauf des Erlassjahres ohne besondere Aufhebung außer Kraft) außer Kraft getreten. Der Erlass vom 3. März 2014 über die ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 besteht jedoch fort und findet daher Anwendung.

Anwendung der gesetzlichen Regelungen auf den Haushaltsplan 2020 der Schöfferstadt Gernsheim

Nach Ziffer 1 des § 92 Abs. 5 HGO ist der Haushaltsplan 2020 ausgeglichen, da im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalt ein Überschuss erwartet wird. Jahresfehlbeträge aus Vorjahren sind nicht vorhanden.

Nach Ziffer 2 des § 92 Abs. 5 HGO ist der Haushaltsplan 2020 im Finanzhaushalt nicht ausgeglichen. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsentwurfs in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2019 noch in keiner Weise absehbar. Die im Nachgang angekündigte Rückzahlung bereits vereinnahmter Gewerbesteuer führt dazu, dass der bislang ausgeglichene Finanzhaushalt als unausgeglichen gilt. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, der mindestens so hoch sein muss, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung geleistet werden können, sinkt von +2,6 Mio. Euro auf -2,0 Mio. Euro. In der Folge ist nach § 92a ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Ursachen und Folgen des nicht ausgeglichenen Haushaltsplans 2020

Der Veränderung der Positionen 04 und 15 des Finanzhaushalts aufgrund der angekündigten Gewerbesteuerrückzahlung (Antrag des Magistrats), sorgt für einen in der Folge nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit lag bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs in die Stadtverordnetenversammlung bei 2.606.641 Euro. Die ordentliche Tilgung des Haushaltsplanentwurfs 2020 liegt bei 544.800 Euro. Die Vorgaben an den Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 2 waren somit deutlich erfüllt. Durch die Mitteilung zu Gewerbesteuerrückzahlungen in Höhe von voraussichtlich 5,2 Mio. Euro im Jahr 2020 und der entsprechenden Berücksichtigung im Finanzhaushalt (Antrag des Magistrats), kann diese Vorschrift nicht eingehalten werden. Ein Haushaltssicherungskonzept ist zu erstellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Ein weiterer Effekt – vergleichbar mit dem Haushaltsjahr 2019 – zeichnet sich im Haushaltsjahr 2021 ab. Überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuerzahlungen im zweiten Halbjahr 2019 zugunsten der Stadt sorgen dafür, dass Gernsheim im Haushaltsjahr 2021 abundant im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes ist. Für die hohen Steuereinzahlungen hat Gernsheim im Jahr 2021 deutlich höhere Umlageverpflichtungen für Kreis- und Schulumlage sowie für Solidaritätsumlage zu leisten.

Für die erhöhten Verpflichtungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs wird im Jahr 2019 eine Rückstellung nach § 39 Absatz 1 Ziffer 7 GemHVO gebildet. Die Bildung der Rückstellung belastet den Ergebnishaushalt 2019 und entlastet ihn im Haushaltsjahr 2021. Im Finanzhaushalt jedoch sind die erhöhten Zahlungen an den Landkreis und das Land Hessen ungemindert darzustellen und zu finanzieren. Diese Finanzierung der erhöhten Umlageverpflichtungen ist aufgrund der

Gewerbesteuereinzahlungen im Jahr 2019 auch möglich, auch da diese Mittel nach § 22 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen.

Nach § 24 Abs. 4 GemHVO muss ein Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel enthalten sowie die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum nennen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zeigt in den Jahren 2020 und 2021 einen negativen Saldo beim Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit. In beiden Jahren ist der Grund für den negativen Saldo ein zeitversetzter Zahlungsstrom. Im Jahr 2020 sind es Rückzahlungen bereits in Vorjahren vereinnahmter Gewerbesteuer, im Jahr 2021 sind es Umlageverpflichtungen für bereits vereinnahmte Steuereinnahmen.

Solchen Effekten kann innerhalb eines Haushaltsjahres nicht entgegengewirkt werden. Durch den zeitlichen Versatz bei der Belastung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs werden auch die beiden Folgejahre 2021 und 2022 aufgrund außergewöhnlich hoher Erträge aus der Gewerbesteuer gem. mittelfristiger Finanzplanung mit einem negativen Saldo abschließen. 2023 ist der Ausgleich sodann wieder erreicht.

Dies setzt allerdings auch weiterhin eine sorgsame Planung der verfügbaren Ressourcen voraus. Insbesondere sollen die Aufwendungen für laufende Sach- und Dienstleistungen im Finanzplanungszeitraum in nur relativ geringem Umfang ansteigen. Sollten weitere Konsolidierungen erforderlich sein, ist zukünftig auch eine moderate Anhebung der Steuerhebesätze in Betracht zu ziehen.

Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzepts durch die Stadtverordnetenversammlung

Nach § 92a Abs. 3 HGO ist das Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf nach § 97a Ziffer 2 der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.